

Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

Amt: Verbandsgemeindebürgermeister	Vorlagen-Nr. GRÖ/180/26-BV	Jahr 2026
Az:		
Datum: 01.09.2026		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss Gröningen	14.09.2026	öffentlich	
Stadtrat Gröningen	12.10.2026	öffentlich	

Einstellung im Haushalt erforderlich?	Ja	Nein	Jahr	Summe
	x		2027	Ausleihung: 61.815,23 EUR
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Fabian Stankewitz	Fabian Stankewitz		Ernst Brunner	

Betreff:

**Zinslose Zwischenfinanzierung für den SV Eintracht Gröningen 1919 e.V. -
Ersatzneubau des Funktionsgebäudes am Sportplatz Gröningen**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Gröningen beschließt, dem gemeinnützigen SV Eintracht Gröningen 1919 e.V. zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens „Errichtung Ersatzneubau Funktionsgebäude Sportplatz Gröningen“ im Haushaltsjahr 2027 zeitweilig freie Mittel des Geschäftsgirokontos bis zu einem Höchstbetrag von 61.815,23 EUR zinslos zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt frühestens ab Februar 2027 und nur nach Vorlage des endgültigen Zuwendungsbescheids des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), nach Wirksamkeit der Haushaltssatzung 2027 sowie auf schriftliches Abrufersuchen des Vereins. Der Auszahlungsbetrag ist auf den nach dem Zuwendungsbescheid erforderlichen Zwischenfinanzierungsbedarf begrenzt.

Die Rückzahlung hat unverzüglich nach Eingang der zur Schlussfinanzierung bestimmten Fördermittel, spätestens jedoch bis zum 29.12.2027, zu erfolgen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Kreditvertrag abzuschließen und redaktionelle oder durch den Zuwendungsbescheid erforderliche, nicht wesentliche Anpassungen vorzunehmen.

Begründung:

Der SV Eintracht Gröningen 1919 e.V. beabsichtigt, den stark geschädigten Lager- und Funktionsbereich hinter der Tribüne („Katakomben“) auf dem Sportplatzgelände in der Magdeburger Straße abzubrechen und durch ein neues Funktionsgebäude zu ersetzen. Das in den 1950er Jahren errichtete Bestandsgebäude weist ein undichtes Dach, feuchtes Mauerwerk und einen insgesamt maroden Zustand auf. Dort gelagerte Sport- und Pflegegeräte werden feucht, schimmeln und nehmen Schaden. Bereits in Eigenleistung vorgenommene Sicherungs- und Instandsetzungsversuche haben das Grundproblem nicht beseitigt.

Das beantragte Vorhaben umfasst nach den vorliegenden Unterlagen Gesamtausgaben von 154.538,08 EUR. Beantragt ist eine LEADER-Zuwendung in Höhe von 123.630,46 EUR (80 %); der Eigenanteil des Vereins beträgt 30.907,62 EUR. Die LAG Börde hat das Vorhaben dem Förderbereich Sportstätten zugeordnet, die Vollständigkeit und Plausibilität bestätigt und eine maximale Zuwendung von 123.664,80 EUR beschlossen. Der Förderantrag wurde beim ALFF eingereicht; ein endgültiger Bewilligungsbescheid liegt derzeit noch nicht vor. Der Durchführungszeitraum ist von November 2026 bis Dezember 2027 vorgesehen.

Nach dem im Antrag dargestellten Auszahlungsplan soll die Zuwendung in zwei Teilbeträgen von jeweils 61.815,23 EUR bereitgestellt werden. Da die zweite Hälfte erst nach Fertigstellung und Abrechnung des Vorhabens erwartet wird, muss der Verein diesen Betrag vorübergehend aus eigenen oder fremden Mitteln vorhalten. Genau diese Liquiditätslücke schließt die beantragte Zwischenfinanzierung. Ohne sie wäre die Umsetzung trotz grundsätzlich tragfähiger Gesamtfinanzierung erschwert oder nur über eine kostenpflichtige Bankfinanzierung möglich.

Die Unterstützung liegt zugleich im städtischen Interesse. Das mehr als 35.000 m² große Sportplatzgelände steht im Eigentum der Stadt Gröningen und wird - mit Ausnahme der Sporthalle - durch den Verein auf Grundlage eines Nutzungsvertrages betrieben. Das Sportlerheim bildet den zentralen Anlaufpunkt der Anlage; der Verein organisiert dort regelmäßig Training, Spielbetrieb und weitere Sportangebote für unterschiedliche Altersgruppen. Das Funktionsgebäude dient unmittelbar der sicheren und werterhaltenden Unterbringung von Bällen, mobilen Toren, Trainingsmaterial, Rasentraktor, Mährobotern und weiteren für Betrieb und Pflege der städtischen Sportanlage benötigten Gegenständen.

Vereinsförderung ist hier nicht lediglich eine freiwillige Begünstigung eines einzelnen Vereins. Sie unterstützt eine dauerhaft vor Ort erbrachte Infrastruktur- und Gemeinwohlleistung: Der Verein ermöglicht wohnortnahe Bewegung, Nachwuchsarbeit, ehrenamtliches Engagement, Begegnung und soziale Teilhabe. Zugleich übernimmt er praktische Verantwortung für den laufenden Betrieb und die Bewirtschaftung einer städtischen Anlage. Die Stadt trägt diese Aufgabe daher sachgerecht mit, wenn sie die zeitliche Lücke zwischen Projektzahlung und Fördermittelerstattung überbrückt.

Die bisherige Zusammenarbeit zeigt, dass investive Förderprojekte die Sportinfrastruktur nachhaltig verbessern können. Zu den in den vergangenen Jahren realisierten Maßnahmen gehören unter anderem die LED-Flutlichtanlage (seit 2020) sowie der 2024 errichtete und im Februar 2025 eingeweihte Großfeld-Kunstrasenplatz, für den auch LOTTO Sachsen-Anhalt Fördermittel bereitstellte. Die Stadt hat die Entwicklung der in ihrem Eigentum stehenden Anlage bereits durch Zuschüsse und Zwischenfinanzierungen begleitet. Der nun geplante Ersatzneubau setzt diese schrittweise, projektbezogene Aufwertung fort.

Die Ausleihung ist auf den tatsächlich erforderlichen Betrag begrenzt, an den endgültigen Förderbescheid und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gebunden und bis Ende 2027 vollständig zurückzuführen. Damit wird ein förderfähiges Vorhaben ermöglicht, ohne den städtischen Haushalt dauerhaft mit einem Zuschuss in Höhe des Zwischenfinanzierungsbetrags zu belasten. Der vorübergehenden Liquiditätsbindung steht der dauerhafte Nutzen für die städtische Sportinfrastruktur und das Vereinsleben gegenüber.

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung.

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag des SV Eintracht Gröningen 1919 e.V. auf Zwischenfinanzierung
- Anlage 2: LEADER-Förderantrag
- Anlage 3: Vorhabenbeschreibung
- Anlage 4: Bestätigung der LAG Börde
- Anlage 5: Entwurf Kreditvertrag